

STEFAN KLAUER

Das europäische  
Kollisionsrecht der  
Verbraucherverträge  
zwischen Römer EVÜ  
und EG-Richtlinien

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

99

---

**Mohr Siebeck**

# Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

99

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann





Stefan Klauer

Das europäische Kollisionsrecht  
der Verbraucherverträge  
zwischen Römer-EVÜ  
und EG-Richtlinien

Mohr Siebeck

*Stefan Klauer*, geboren 1966; 1987–93 Studium des deutschen, französischen und englischen Rechts in Saarbrücken und Lancaster; 1993–96 Referendariat; 1996–98 Graduiertenkolleg Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, Humboldt-Universität Berlin; 2002 Promotion.

978-3-16-158438-1 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-147900-9

ISSN 0720-1147 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2002 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times Antiqua gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Heiner Koch in Tübingen gebunden.

## Vorwort

Das IPR der Verbraucherverträge hat sich zu einer der komplexeren Materien des Internationalen Vertragsrechts entwickelt und zu einer intensiven Diskussion durch das (Fach-)Publikum geführt. Es stellen sich schwierige Fragen, wie die Normen verschiedener Ebenen, EG-Richtlinien, Übereinkommen zwischen den Mitgliedsstaaten und nationale Umsetzungen miteinander in Einklang zu bringen sind. Die vorliegende Arbeit soll zur Klärung dieses Normverhältnisses unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kollisionsrechtlichen Verbraucherschutzes beitragen. Sie ist im Rahmen des Graduiertenkollegs Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht an der Humboldt Universität zu Berlin entstanden. Dem Ansatz des Kollegs folgend geht die Perspektive der Arbeit über den Blickwinkel des nationalen Rechts hinaus. Sie versteht sich als Beitrag zu einer europäischen Rechtswissenschaft.

Zur Entstehung der Arbeit haben zahlreiche Personen beigetragen, denen ich herzlich danken möchte: Prof. Dr. Christian Kohler für die Anregung zum Thema, Prof. Dr. Axel Flessner für die geduldige Betreuung und Unterstützung, Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski für die überaus zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Allen Professoren und Kollegiaten des Graduiertenkollegs sei gedankt für die vielen hilfreichen Gespräche über Probleme der Arbeiten oder des Doktorandendaseins an sich, Prof. Dr. Jürgen Basedow für die Aufnahme in die Schriftenreihe, der Deutschen Forschungsgesellschaft DFG für die finanzielle Förderung. Meiner Schwester Dr. Irene Klauer gebührt Dank für die intensive Durchsicht des Manuskriptentwurfs und zahlreiche wertvolle Anmerkungen, meinen Geschwistern Vera und Bernd Klauer für die moralische Unterstützung, Jan Pauen für die Begleitung in niederrheinischer Dialektik. Schließlich sei meinen Eltern Käte und Rudi Klauer für vieles gedankt, nicht zuletzt für die aufwendige Korrekturarbeit am Manuskript.

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2002 als Dissertation an der Humboldt Universität zu Berlin angenommen. Das Manuskript wurde im wesentlichen im Sommer 2000 fertiggestellt, eine Aktualisierung war nur begrenzt möglich.

Berlin, im Sommer 2002  
Stefan Klauer



# Inhaltsübersicht

Vorwort .....	v
Inhaltsverzeichnis .....	viii
Abkürzungsverzeichnis .....	xii
Einleitung.....	1
<b>Kapitel 1 Vertragsanknüpfung und Verbraucherschutz .....</b>	<b>7</b>
I. Vertragsanknüpfung allgemein .....	7
II. Sonderanknüpfung von Verbraucherverträgen.....	9
III. Begründung und Ziel des Verbraucherschutz-IPR .....	23
IV. Zwischenergebnisse .....	73
<b>Kapitel 2 Verbraucherschutz und IPR im Binnenmarkt.....</b>	<b>75</b>
I. Verbraucherschutzziele der Richtlinien.....	75
II. EG-Recht und IPR.....	94
III. Einheitlichkeit des IPR in der Gemeinschaft .....	117
IV. Kollisionsrechtliches Ziel des Richtlinien-IPR .....	140
V. Zwischenergebnisse .....	155
<b>Kapitel 3 Schutzniveau Römer EVÜ – Richtlinien-IPR .....</b>	<b>157</b>
I. Verbraucherverträge.....	157
II. Nähebeziehung zum Schutzstatut.....	173
III. Vertrag mit Bezug zu Drittstaat(en) .....	182
IV. Reiner Binnenmarktfall .....	205
V. Erforderliche Maßnahmen .....	207
VI. Lückenschließung unmittelbar durch das Römer EVÜ .....	226
VII. Zwischenergebnisse .....	249
<b>Kapitel 4 Umsetzung zwischen Richtlinien und Römer EVÜ .....</b>	<b>250</b>
I. Gestaltungsrahmen für die Umsetzung.....	250
II. Die Umsetzung von Art. 6 Abs. 2 Klausel-Richtlinie .....	267
III. Die Umsetzung von Art. 9 Timeshare-Richtlinie.....	303
IV. Die Umsetzung von Art. 12 Abs. 2 Fernabsatz-Richtlinie.....	323
V. Reform des (Art. 5) Römer EVÜ .....	331
<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>343</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>347</b>
<b>Sachregister .....</b>	<b>381</b>
<b>Normtexte .....</b>	<b>386</b>



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	v
Inhaltsübersicht .....	vii
Abkürzungsverzeichnis.....	xii
Einleitung.....	1
<b>Kapitel 1 Vertragsanknüpfung und Verbraucherschutz .....</b>	<b>7</b>
I. Vertragsanknüpfung allgemein.....	7
1. Rechtswahlfreiheit .....	7
2. Prinzip der charakteristischen Leistung .....	8
II. Sonderanknüpfung von Verbraucherverträgen.....	9
1. Objektive Anknüpfung.....	9
2. Eingeschränkte Rechtswahl.....	13
3. Richtlinien-IPR.....	17
III. Begründung und Ziel des Verbraucherschutz-IPR.....	23
1. Verbraucherschutz als Schwächerenschutz .....	23
2. Räumlicher Anwendungswille der Schutzbestimmungen .....	26
a) Übertragung des materiellen Schutzes ins IPR.....	26
b) Staatsinteressen .....	29
3. Rechtsumgehung.....	32
4. Vertrauensschutz.....	34
5. Parteiinteressen.....	35
a) Parteiinteressen als Anknüpfungsmaxime.....	36
b) Die Interessenlage beim internationalen Verbrauchervertrag.....	39
c) Berücksichtigung bei „normaler“ Vertragsanknüpfung .....	43
(1) Objektive Anknüpfung.....	43
(2) Rechtswahl .....	45
d) Bedeutung der Vertragsanbahnung .....	49
(1) Objektive Anknüpfung.....	49
(2) Rechtswahl .....	56
6. Besonderheiten einzelner Vertragstypen .....	59
a) Timesharing.....	60
b) Teleshopping und Internet-Verträge .....	64
IV. Zwischenergebnisse .....	73
<b>Kapitel 2 Verbraucherschutz und IPR im Binnenmarkt.....</b>	<b>75</b>
I. Verbraucherschutzziele der Richtlinien.....	75
1. Verbraucherschutz im Binnenmarkt.....	76
a) Entwicklung .....	76
b) Die verfolgte Schutzpolitik .....	79
2. Einheitliches Schutzniveau.....	81
a) Verbraucherschutz.....	81
b) Binnenmarktsziel – Rechtsharmonisierung .....	84

3. Schutz des aktiven Verbrauchers .....	89
II. EG-Recht und IPR .....	94
1. IPR und Rechtsangleichung .....	94
2. Die Grundfreiheiten des EGV und das IPR .....	97
a) Rechtswahlfreiheit als Vorgabe der Grundfreiheiten .....	98
b) Herkunftslandprinzip und IPR .....	100
(1) Das Herkunftslandprinzip als Kollisionsnorm .....	101
(2) Vorgaben für (nationale) Kollisionsnormen .....	107
c) Rechtfertigung Verbraucherschutz .....	114
III. Einheitlichkeit des IPR in der Gemeinschaft .....	117
1. Vorrang des Gemeinschaftsrechts .....	118
a) Rechtsfolgen des Art. 20 Römer EVÜ .....	118
b) Voraussetzungen des Art. 20 .....	119
2. Richtlinienauslegung und Römer EVÜ .....	122
a) Institutionelle Verbindungen mit der Gemeinschaft .....	123
b) Funktionelle Verbindung mit der Gemeinschaft .....	126
c) Bedeutung einheitlichen Kollisionsrechts .....	128
(1) Rechtssicherheit durch Entscheidungsharmonie .....	128
(2) Ergänzung der Brüssel I VO .....	133
d) Einheit der Gemeinschaftsrechtsordnung .....	135
e) Autonome Auslegung der Richtlinien .....	139
IV. Kollisionsrechtliches Ziel des Richtlinien-IPR .....	140
1. Entstehung und Begründung .....	141
2. EG-spezifische Ziele .....	144
a) Notwendiger Anwendungsbereich des Gemeinschaftsprivatrechts .....	145
b) Nichtumsetzung von Richtlinien .....	149
3. Verbraucherschutz im IPR .....	153
V. Zwischenergebnisse .....	155
<b>Kapitel 3 Schutzniveau Römer EVÜ – Richtlinien-IPR .....</b>	<b>157</b>
I. Verbraucherverträge .....	157
1. Der Verbraucherbegriff .....	158
2. Erfasste Verträge .....	163
a) Verträge über Ferienimmobilien und Timesharing .....	164
b) Kreditverträge .....	168
c) Beförderungsverträge .....	170
II. Nähebeziehung zum Schutzstatut .....	173
1. Enger Zusammenhang .....	174
2. Eng(st)e Verbindung .....	175
3. Zusammenhang mit einem Mitgliedstaat .....	180
III. Vertrag mit Bezug zu Drittstaat(en) .....	182
1. Vertragsanbahnung in einem Mitgliedstaat .....	183
a) Verbraucher aus Mitgliedstaat .....	183
b) Belegenheit des Timeshare-Objekts .....	189
c) Verbraucher aus Drittstaat .....	194
2. Vertragsanbahnung in einem Drittstaat .....	197
a) Verbraucher aus Mitgliedstaat, Anbieter aus Drittstaat .....	197
b) Vertragserfüllung in einem Mitgliedstaat .....	199
c) Anbieter aus Mitgliedstaat, Verbraucher aus Drittstaat .....	202

d) Anbieter und Verbraucher aus Mitgliedstaat .....	203
IV. Reiner Binnenmarktfall .....	205
1. Vertragsanbahnung im Verbraucherland .....	205
2. Vertragsanbahnung in einem anderen Mitgliedstaat .....	206
V. Erforderliche Maßnahmen .....	207
1. Änderung der objektiven Anknüpfung .....	207
a) Klausel-, Fernabsatz- und Garantie-Richtlinie .....	207
b) Timeshare- und Finanzfernabsatz-Richtlinie .....	210
2. Bestimmung des Schutzstatus .....	211
a) Binnenmarktanknüpfung .....	211
b) Verdrängung des Rechts anderer Mitgliedstaaten .....	218
3. Günstigkeitsvergleich .....	219
a) Richtlinien-IPR und Günstigkeitsvergleich .....	220
b) Zur Kritik am Günstigkeitsvergleich .....	222
VI. Lückenschließung unmittelbar durch das Römer EVÜ .....	226
1. Art. 5 analog – Vertragsanbahnung im Binnenmarkt .....	227
2. Art. 3 Abs. 3 analog – Rechtswahl im reinen Binnenmarktfall .....	234
3. Art. 7 – Verbraucherschutz durch Eingriffsnormen .....	235
a) Anwendbarkeit auf Verbraucherschutznormen .....	235
b) Erforderliche Nähebeziehung .....	241
c) Einseitigkeit, Binnenmarkt und Verbraucherschutz .....	244
VII. Zwischenergebnisse .....	249
<b>Kapitel 4 Umsetzung zwischen Richtlinien und Römer EVÜ .....</b>	<b>250</b>
I. Gestaltungsrahmen für die Umsetzung .....	250
1. Effektive Richtlinienumsetzung .....	250
a) Umsetzungsbedarf .....	251
b) Kein Umsetzungsbedarf .....	252
c) Umsetzungsprämissen .....	252
2. Verhältnis des Römer EVÜ zu nationalem IPR .....	253
a) Art. 20 Römer EVÜ und Richtlinienumsetzung .....	253
b) Vorrang des Römer EVÜ als Gemein- schaftsrecht im weiteren Sinne .....	258
II. Die Umsetzung von Art. 6 Abs. 2 Klausel-Richtlinie .....	267
1. Übernahme des Richtlinienwortlauts .....	268
2. Eigene Konkretisierung des engen Zusammenhangs .....	275
3. Verbot, das Recht eines Mitgliedstaats abzuwählen .....	286
4. Verweis auf Art. 5 Römer EVÜ .....	292
5. Die Rechtswahl als mißbräuchliche Klausel .....	296
6. Günstigkeitsvergleich .....	300
III. Die Umsetzung von Art. 9 Timeshare-Richtlinie .....	303
1. Belegenheit der Immobilie .....	304
2. Vertragsanbahnung .....	311
IV. Die Umsetzung von Art. 12 Abs. 2 Fernabsatz-Richtlinie .....	323
V. Reform des (Art. 5) Römer EVÜ .....	331
1. Regelungstechnik .....	332
2. Regelungsinhalt: Binnenmarktanknüpfung und Rechtswahlbeschränkung .....	336

Zusammenfassung.....	343
Literaturverzeichnis.....	347
Sachregister.....	381
Normtexte .....	386

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
a.M.	anderer Meinung
aaO.	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
AC	Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AJP/PJA	Aktuelle Juristische Praxis
Albany Law Rev.	Albany Law Review
All E.R.	All England Law Reports
AmJCompL	American Journal of Comparative Law
Anbieter	Gewerblich oder beruflich handelnder Vertragspartner des Verbrauchers
Anbieterland	Staat, in dem der Anbieter seinen Geschäftsbetrieb oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Anm.	Anmerkung
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters (jetzt RIW)
Basler Jur. Mitt.	Basler Juristische Mitteilungen
BB	Betriebs-Berater
betr.	betreffend
bez.	bezüglich
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt (Deutschland oder Österreich)
BGE	Ämtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (zit. nach Bd. und S.)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Blg. NR [...] GP	Beilagen des Nationalrats (zit. nach Nr. und Gesetzesperiode/GP)
BOE	Boletín oficial del Estado
Brüssel I VO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Brüsseler EuGVÜ	Brüsseler (EWG-)Übereinkommen vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (jetzt Brüssel I VO)
Bsp.	Beispiel
Bst.	Buchstabe
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestags (zit. nach Wahlperiode/lfd. Nr.)

BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, amtliche Sammlung
bzw.	beziehungsweise
C.Cons.	Code de la Consommation
Cah. dr. eur.	Cahiers de droit européen
CambLJ	Cambridge Law Journal
CJCE	Cour de Justice de la Communauté Européenne
CMLRev	Common Market Law Review
ColumLRev	Columbia Law Review
CornellLRev	Cornell Law Review
CurrLegPbls	Current Legal Problems
D.	Dalloz Hebdomadaire
d. h.	das heißt
DCCR	Droit de la Consommation/Consumentenrecht
Dereito	Revista jurídica da Universidade de Santiago de Compostela
dip	droit international privé, diritto internazionale privato, derecho internacional privado
DIP TvxComFrçDIP	Droit International Privé, Travaux du Comité Français du Droit International Privé
Dir. comm. int.	Diritto del commercio internazionale
Directiva	Revista jurídica de estudios monográficos
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
Doc. Parl. Chambre	Documents Parlementaires de la Chambre des Représentants de Belgique (zit. nach Sitzungsjahr und Nr.)
ecolex	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Numerierung entsprechend der seit 1.5.1999 geltenden Fassung des Vertrags von Amsterdam vom 2.10.1997 mit Hinweis auf die vorherige Numerierung im Klammerzusatz – ex Art. [...])
Entwurf Haager Verbrauchervertragsübereinkommen	Entwurf zum Haager Übereinkommen über das auf bestimmte Verbraucherkäufe anwendbare Recht
EP	Europäisches Parlament, Dokument mit Nr.
ERPL	European review of private law
EUB	St. Galler Europarechtsbriefe (jetzt Eur. Law Reporter)
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuR	Europarecht
Eur. Law Reporter	European Law Reporter (zuvor EUB)
EurLJ	European Law Journal
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (siehe Römer EVÜ)
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht

f	folgende (nach Seitenzahl)
ff	fortfolgende (nach Seitenzahl)
Fiscalité européenne	Revue de la fiscalité européenne et droit international des affaires
Fn.	Fußnote
Foro It.	Il foro italiano
FS	Festschrift
Georgia L.Rev.	Georgia Law Review
h.M.	herrschende Meinung
idR.	In der Regel
IntCompLQ	The International and Comparative Law Quarterly
IntJLInfo&Tech	International Journal of Law and Information Technology
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRE	Österreichische Entscheidungen zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht (zit. nach Bd. und lfd. Nr.)
IPRG	Gesetz über das internationale Privatrecht (Österreich, Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein)
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
IZPR	Internationales Zivilprozeßrecht
JbItalR	Jahrbuch des italienischen Rechts
JbJZivRwiss	Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler
JBl.	Juristen Blätter
JBusLaw	Journal of Business Law
JConsPol	Journal of Consumer Policy
JCP – Sem. Jur.	Juris Classeur Périodique, La Semaine Juridique Mit Sonderausgaben: Cahiers de droit de l'entreprise / Entreprise et Affaires
JDI (Clunet)	Journal du droit international et de la jurisprudence comparée
JITE	Journal of Institutional and Theoretical Economics
JT	Journal des Tribunaux
JZ	Juristen-Zeitung
King's College LJ	King's College Law Journal
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
La Ley	Revista jurídica „la ley“
LCGC	Ley 7/1998, de 13 de abril, sobre condiciones generales de la contratación
LG	Landgericht
LGDCU	Ley 26/1984, de 19 de julio, General para la Defensa de los Consumidores y Usuarios
lfd.	laufend
lit.	Buchstabe
LPC/WHP	Loi sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur / Wet betreffende de handelspraktijken en de voorlichting en bescherming van de consument
m.E.	meines Erachtens

M.B.	Moniteur Belge/Belgisch Stadsblad
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MvT	Memorie van Toelichting
mwN.	mit weiteren Nachweisen
NewLawJ	New Law Journal
NILR	Netherlands International Law Review
NIPR	Nederlands Internationaal Privaatrecht
NJB	Nederlands Juristenblad
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungsreport
Northwestern Univ. Law Rev.	Northwestern University Law Review
Nr.	Nummer
NTBR	Nederlands Tijdschrift voor Burgerlijk Recht
ÖBA	Österreichisches Bankarchiv
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
PIL	private international law
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und Internationales Privat- recht
Rb.	Rechtbank: Instanzgericht in den Niederlanden
RdA	Recht der Arbeit
RDAI/IBLJ	Revue du droit des affaires internationales/International Business Law Journal
RDC/TBH	Revue de droit commercial belge/Tijdschrift voor belgisch han- delsrecht
Rec. des Cours	Recueil des Cours de l'Académie de droit international
REDC	Revue européenne du droit de la consommation
Rev. crit. DIP	Revue critique du droit international privé
Rev. Der. Com. Eur.	Revista de derecho comunitario europeo
Rev. der. merc.	Revista de derecho mercantil
Rev. dt. ULB	Revue de droit de l'Université Libre de Bruxelles
Rev. esp. der. int.	Revista española de derecho internacional
Rev. Gen. Der.	Revista general de derecho
Rev. int. dr. comp.	Revue international de droit comparé
Rev. trim. dr. eur.	Revue trimestrielle de droit européen
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Richtlinien-IPR	Kollisionsrechtliche Bestimmungen der untersuchten Richtlinien: Art. 6 Abs. 2 Klausel-Richtlinie, Art. 9 Timeshare-Richtlinie, Art. 12 Abs. 2 Fernabsatz-Richtlinie, Art. 7 Abs. 2 Garantie- Richtlinie sowie Art. 11 Abs. 2 des Geänderten Vorschlags zur Finanzfernabsatz-Richtlinie
Riv. dir. civ.	Rivista di diritto civile
Riv. dir. eur.	Rivista di diritto europeo
Riv. dir. int.	Rivista di diritto internazionale



Riv. dir. int. priv. proc.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
Riv. dir. priv.	Rivista di diritto privato
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Römer EVÜ	Römer Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht
Rra	Reiserecht aktuell (Beilage zu VuR)
RW	Rechtskundig Weekblad
Rz.	Randziffer
s.	siehe
S.	Seite, Satz, Siehe
S.C.(H.L)	Session Cases, House of Lords (Scotland / mit vorangestellter Jahresangabe)
s.o.	siehe oben
SchwJbintR	Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht/ Annuaire Suisse de droit international
sec.	section
SEW	Tijdschrift voor europees en economisch recht
SJZ/RSJ	Schweizerische Juristen-Zeitung/Revue Suisse de Jurisprudence
Slg.	Sammlung der Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft
ss.	subsection
Str.	Strich
SydLR	Sydney Law Review
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofs in Zivilsachen, Amtlich veröffentlicht (zit. nach Bd. und lfd. Nr.)
SZIER/RSDIDE	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht/Revue Suisse de droit international et de droit européen
TBBR/RGDC	Tijdschrift voor belgisch burgerlijk recht/Revue générale de droit civil belge
TGI	Tribunal de Grande Instance
TvC	Tijdschrift voor consumentenrecht
Tz.	Textziffer
TzWrG	Teilzeit-Wohnrechtgesetz
UCTA	Unfair Contract Terms Act 1977
UTCCR	Unfair Terms in Consumer Contracts Regulations 1994 bzw. 1999
VandJTL	Vanderbilt Journal of Transnational Law
Verbraucherland	Staat, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VuR	Verbraucher und Recht
W.L.R.	Weekly Law Reports
wbl	Wirtschaftsrechtliche Blätter (Beilage zur Österreichischen Juristen-Zeitung)
WM	Wertpapiermitteilungen

WPNR	Weekblad voor Privaatrecht, Notarisambt en Registratie
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht (heute: Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzrechtspraxis
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft



## Einleitung

Das Privatrecht der Mitgliedstaaten der EU ist zunehmend Gegenstand von Angleichungsmaßnahmen und die dadurch aufgeworfenen Fragen rücken immer mehr in das Zentrum wissenschaftlichen Interesses. Zunächst standen eher öffentlich-rechtlich geprägte Normen vor allem des Wirtschaftsaufsichtsrechts im Vordergrund der europäischen Rechtsangleichung. Harmonisiert wurden vorrangig Zulassungsvorschriften für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, den Vertrieb von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen. Mit dem Gesellschaftsrecht wurden dann auch privatrechtliche Regelungen der Mitgliedstaaten erfaßt.<sup>1</sup> Mittlerweile steht auch das Privatrecht zunehmend unter einem immer stärker werdenden Einfluß europäischer Rechtsakte.<sup>2</sup>

Der Schwerpunkt der Privatrechtsharmonisierung in der EG bzw. EU lag bislang deutlich auf dem materiellen Recht. Die Bedeutung des Internationalen Privatrechts, einschließlich des Internationalen Verfahrensrechts, für die Gemeinschaft wurde zwar durchaus früh erkannt. Das IPR wurde jedoch vornehmlich im Zusammenhang mit im Rahmen der Gemeinschaft geschlossenen Übereinkommen behandelt und diskutiert. Zu nennen ist an erster Stelle das Brüsseler (EWG-)Übereinkommen vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüsseler EuGVÜ).<sup>3</sup> Mit dem Ziel, bei grenzüberschreitenden Geschäften die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen zu gewährleisten, wurde darin die internationale Zuständigkeit teilweise vereinheitlicht und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im EG-Ausland erleichtert. Das Brüsseler EuGVÜ wurde kürzlich durch eine Verordnung ersetzt. Die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (Brüssel I VO) ist am 1. März 2002 für alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks in Kraft

---

<sup>1</sup> Vgl. beispielsweise P. Hommelhoff, *Zivilrecht unter dem Einfluß europäischer Rechtsangleichung*, AcP 192 (1992), S. 71–107 (75–77).

<sup>2</sup> Vgl. zu den verschiedenen erfaßten Bereichen und den entstehenden Auslegungsproblemen: I. KLAUER, *Die Europäisierung des Privatrechts*, 1998.

<sup>3</sup> ABl. EG 1972 Nr. L 299, S. 32. Zuletzt in Kraft in der Fassung des Beitrittsübereinkommens vom 26.11.1996 (ABl. EG 1997 Nr. C 15, S. 1 = BGBl. Deutschland 1998 II, S. 1411 / zum Inkrafttreten in Deutschland am 1.1.1999 s. BGBl. Deutschland 1999 II, S. 419). Konsolidierte Fassung in ABl. EG 1998 Nr. C 27, S. 1 (mwN. zu den verbindlichen Textfassungen in den versch. Sprachen).

getreten.<sup>4</sup> Sie übernimmt mit einigen inhaltlichen Änderungen im wesentlichen den Text des Brüsseler EuGVÜ.

In Ergänzung zum Brüsseler EuGVÜ schlossen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auch ein Abkommen zum Internationalen Vertragsrecht, das Römer Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht (Römer EVÜ).<sup>5</sup> Auch die Wissenschaft befaßte sich mit Einwirkungen des Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Privatrecht zunächst hauptsächlich im Zusammenhang mit diesen Abkommen sowie der Gegenüberstellung der Harmonisierung des materiellen Privatrechts und der des Kollisionsrechts.<sup>6</sup>

Primäres oder sekundäres Gemeinschaftsrecht wurde darüber hinaus kaum in die Diskussion einbezogen. Die Frage, ob auch insoweit unmittelbare Einflüsse auf das IPR bestehen, beschäftigt nach einigen früheren An-

---

<sup>4</sup> Verordnung Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EG 2001 Nr. L 12, S. 1–23, bereinigt ABl. EG 2001 Nr. L 307, S. 28). Zur Nichtanwendbarkeit des Titels IV, auf dem die Verordnung beruht, für das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark vgl. Art. 69 (ex Art. 73q) EGV und je Art. 1 der dem Amsterdamer Vertrag beigefügten Protokolle über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands sowie die Position Dänemarks. Das Vereinigte Königreich und Irland haben von ihrer Option, die Verordnung für anwendbar zu erklären, Gebrauch gemacht.

<sup>5</sup> ABl. EG 1980 Nr. L 266, S. 1; vgl. auch BGBl. Deutschland 1986 II, S. 810 in der Fassung des Beitrittsübereinkommens vom 26.11.1996 (ABl. EG 1997 Nr. C 15, S. 10 = BGBl. Deutschland 1998 II, S. 1421) Zum 31.12.1999 war das Beitrittsübereinkommen für Deutschland, Finnland, Griechenland, die Niederlande, Österreich, Schweden und Spanien in Kraft getreten (BGBl. Deutschland 2000 II Fundstellennachweis B, S. 582 mwN.). Konsolidierte Fassung in ABl. EG 1998 Nr. C 27, S. 34 mwN. zu den verbindlichen Textfassungen in den versch. Sprachen. Abweichend von der ansonsten in Deutschland üblichen Terminologie wird in dieser Arbeit den Abkürzungen EuGVÜ und EVÜ der Ort des Vertragsschlusses vorangestellt. Dies dient der Annäherung an die in anderen Sprachen übliche Bezeichnung als Brüsseler bzw. Römer Übereinkommen.

<sup>6</sup> So beschränken sich die Beiträge in P. BOUREL; U. DROBNIG; G.A.L. DROZ (Bearb.), *L'influence des CE sur le développement du dip des Etats membres*, 1981 trotz des allgemein gefaßten Titels ausschließlich auf die Übereinkommen. Ähnlich M. DESANTES REAL, *La incidencia de las fuentes de origen institucional*, *Cursos de derecho internacional de Vitoria-Gasteiz* 1993, S. 53–121.

sätzen<sup>7</sup> erst seit neuerem wieder verstärkt die Wissenschaft.<sup>8</sup> Dieses gesteigerte Interesse am Verhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht, harmonisiertem Recht und dem IPR beruht nicht zuletzt auf aktuellen Gesetzgebungsaktivitäten. Jüngere Rechtsakte des sekundären Gemeinschaftsrechts enthalten öfters ausdrückliche Kollisionsnormen bzw. entsprechende Anweisungen an die Mitgliedstaaten. Die ersten Beispiele sind in verschiedenen versicherungsrechtlichen Richtlinien<sup>9</sup> und der Markenverordnung<sup>10</sup> zu finden. Ein weiteres Beispiel stellt die Arbeitnehmerentsende-Richtlinie dar.<sup>11</sup> Diese sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Es finden sich nämlich auch Kollisionsnormen in Richtlinien, die zentralere Probleme des Privatrechts betreffen. Daß gerade das Verbraucherrecht zu Kernmaterien des Zivilrechts führt, ist angesichts der bestehenden Kompetenzverteilung in der EU nicht weiter erstaunlich. Eine ausdrückliche, allgemeine Kompetenz, das Privatrecht der Mitgliedstaaten anzugleichen, hat

---

<sup>7</sup> I.F. FLETCHER, *Conflict of Laws and EC Law*, 1982; M.R. SAULLE, *Diritto comunitario e dip*, 1983; K. ZWEIFERT, Einige Auswirkungen des Gemeinsamen Marktes auf das IPR, in: Caemmerer; Schlochauer; Steindorff (Hrsg.), *Probleme des europäischen Rechts*, FS Hallstein, 1966, S. 555–569.

<sup>8</sup> Zur neuerdings verstärkten Beschäftigung mit diesem Thema vgl.: J. BASEDOW, Der kollisionsrechtliche Gehalt, *RabelsZ* 59 (1995), S. 1–55; L. CANNADA BARTOLI, *Questioni di dip relative alla direttiva sulle clausole abusive*, *Riv. dir. int.* 1995, S. 324–345; M. FALLON, *Variations sur le principe d'origine*, in: *Nouveaux itinéraires en droit*, FS Rigaux, 1993, S. 187–221; L.G. RADICATI DI BROZOLO, *L'influence sur les conflits de lois*, *Rev. crit. DIP* 1993, S. 401–424; W-H. ROTH, Der Einfluß des EG-Rechts auf das IPR, *RabelsZ* 55 (1991), S. 621–673; H.J. SONNENBERGER, *Europarecht und IPR*, *ZVglRWiss* 60 (1996), S. 3–39; A.V.M. STRUYCKEN, *Les conséquences de l'intégration européenne sur le dip*, *Rec. des Cours* 232 (1992 I), S. 259–379.

<sup>9</sup> Zweite Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22.6.1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG), *ABl. EG* 1988 L 172, S. 1; Zweite Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8.11.1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG, *ABl. EG* 1990 Nr. L 330, S. 50; Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18.6.1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/375/EWG (Dritte Richtlinie Schadensversicherung), *ABl. EG* 1992 Nr. L 228, S. 1.

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke (*ABl. EG* 1993 L 11, S. 1994).

<sup>11</sup> Richtlinie 96/71 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (*ABl. EG* 1997 Nr. L 18, S. 1).

die Gemeinschaft nicht. Seit dem Maastrichter Vertrag findet sich aber, neben Art. 95 (ex Art. 100a) EGV, in Art. 152 (ex Art. 129a) EGV eine primärrechtliche Grundlage speziell für den Verbraucherschutz, die eben auch zur Privatrechtsangleichung ermächtigt. Maßnahmen der Privatrechtsangleichung, betreffen daher vielfach den Verbraucherschutz.

Die untersuchten Richtlinien (die Klausel-Richtlinie, die Timeshare-Richtlinie, die Garantie-Richtlinie, die Fernabsatz-Richtlinie, und die Finanzfernabsatz-Richtlinie)<sup>12</sup> enthalten jeweils kollisionsrechtliche Bestimmungen, die verlangen, daß die Umsetzungen anwendbar sein müssen, wenn ein „enger Zusammenhang“ mit den Mitgliedstaaten besteht. Problematisch ist daran, daß mit Art. 5 Römer EVÜ (= Art. 29 EGBGB) bereits eine Norm existiert, in der speziell für internationale Verbraucherverträge das anwendbare Recht abweichend von der üblichen Anknüpfung bestimmt wird. Art. 5 sieht im Gegensatz zur unbestimmten Formel der Richtlinien einen Katalog von Situationen vor, in denen der Verbraucher besonderen Schutz erfährt. Das „Richtlinien-IPR“, die kollisionsrechtlichen Bestimmungen in den genannten Richtlinien, weicht zumindest im Wortlaut hiervon ab. Es ist eben wegen dieser Abweichung teils scharf kritisiert worden, da es die mühsam geschaffene Einheit des europäischen Internationalen Vertragsrechts zerstöre.<sup>13</sup>

Ziel der Arbeit ist es zu klären, inwieweit die Richtlinien tatsächlich vom Römer EVÜ abweichen und das Verhältnis zwischen Richtlinien und Römer EVÜ näher zu bestimmen, um so die unbestimmten Begriffe des Richtlinien-IPR zu konkretisieren. Hierzu werden die Bestimmungen des Römer EVÜ mit dem Richtlinien-IPR verglichen und unter Rückgriff auf allgemeine Überlegungen zum Problem des kollisionsrechtlichen Verbraucherschutzes ausgelegt. Dadurch ergibt sich gleichzeitig der Rahmen für die Umsetzung in den Mitgliedstaaten. Es geht vorrangig darum, einerseits die korrekte Umsetzung der Richtlinienziele und andererseits die Beachtung der vom Römer EVÜ gesetzten Grenzen zu überprüfen.

Im Ergebnis zeigt sich, daß das Römer EVÜ und insbesondere sein Art. 5 zwar zu einem großen Teil den Anforderungen des Richtlinien-IPR

---

<sup>12</sup> S. zur genauen Bezeichnung und den Fundstellen im einzelnen unten S. 17ff unter Kapitel 1 II. 3.

<sup>13</sup> V.a. E. JAYME; C. KOHLER, L'interaction des règles de conflit, *Rev. crit. DIP* 1995, S. 1–39 (37); E. JAYME, Klauselrichtlinie und IPR, in: Graf von Westphalen; Sandrock (Hrsg.), *Lebendiges Recht*, FS Trinkner, 1995, S. 575–584 (583): „Irrweg“; A. DOSSENA, Il primato del diritto comunitario nella Convenzione di Roma, *Riv. dir. eur.* 1996, S. 295–328 (324): Gefahr für die Rechtssicherheit wegen mangelnder Koordinierung mit dem EVÜ; S. ALVAREZ GONZÁLEZ, Pasado, presente y futuro, *Dereito* 5 (1996), S. 9–48 (31): „descoordinación por desconocimiento (o aparente desconocimiento)“.

bereits gerecht wird. Für bestimmte Bereiche und Fallkonstellationen ergeben sich jedoch kollisionsrechtliche Schutzlücken, insbesondere für Verbraucher, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben und dort Verträge schließen. Bei diesen ist nicht immer sichergestellt, daß das Recht eines Mitgliedstaats und damit das im Binnenmarkt verbindlich vorgeschriebene Schutzniveau zur Anwendung kommt.

In der Umsetzung der von den Richtlinien geforderten Änderungen des geltenden Verbrauchervertrags-IPR sind die Mitgliedstaaten recht verschiedene Wege gegangen und haben vielfach weder die Vorgaben der Richtlinien noch die des Römer EVÜ korrekt beachtet. Dies hat in der Tat zu einer bedauerlichen Uneinheitlichkeit des Kollisionsrechts der Verbraucherverträge geführt. Erste Ursache hierfür sind zwar die unpräzisen und daher unglücklichen Formulierungen der Richtlinien. Auf der Ebene der nationalen Umsetzungen wäre es jedoch durchaus möglich und geboten gewesen, zumindest Grundprinzipien des Römer EVÜ angemessen zu berücksichtigen. Letztlich wäre es vorzuziehen, die mit dem Richtlinien-IPR verfolgten Ziele durch die Änderung des Art. 5 Römer EVÜ zu verwirklichen. In diesem Sinne steht am Schluß der Arbeit ein Vorschlag zur Neufassung des Art. 5 Römer EVÜ.





## Kapitel 1:

# Vertragsanknüpfung und Verbraucherschutz

Nach einer sehr knappen allgemeinen Darstellung, wie gemäß dem Römer EVÜ das auf Verträge anwendbare Recht bestimmt wird (I.), gilt es, die bisherigen europäischen Bestimmungen zum kollisionsrechtlichen Verbraucherschutz sowie das Richtlinien-IPR im Überblick darzustellen (II.). Da der mit den Vorschriften verfolgte Zweck für die Auslegung der kollisionsrechtlichen Bestimmungen der Richtlinien von besonderer Bedeutung ist, soll er im folgenden ausführlicher hergeleitet und dargestellt werden (III.).

### I. Vertragsanknüpfung allgemein

Hat ein Vertrag Verbindung zu mehr als einem Staat, da sein Abschluß, seine Erfüllung usw. nicht allein in einem Staat zwischen Personen aus diesem Staat stattfinden, so stellt sich die Frage, welches Recht auf die vertraglichen Beziehungen anzuwenden ist und anhand welcher Kriterien (Anknüpfungspunkte) es zu bestimmen ist. In den Mitgliedstaaten der EG/EU richtet sich dies für die meisten Schuldverträge nach dem Römer EVÜ.<sup>14</sup> In Deutschland gilt das Römer EVÜ allerdings nicht unmittelbar, vielmehr ist es unter einigen Umstellungen und Modifikationen in die Art. 27ff EGBGB inkorporiert worden.

#### *1. Rechtswahlfreiheit*

Ein Vertrag untersteht gem. Art. 3 Römer EVÜ zunächst dem Recht, das die Parteien selbst gewählt haben. Die Rechtswahl kann vor oder nach Abschluß des Vertrages und auch für einen abtrennbaren Teil getroffen werden. Treffen die Parteien eine Wahl, so ist grundsätzlich allein das gewählte Recht anwendbar. Der Vertrag muß keinerlei objektive Verbindung zu dem gewählten Recht aufweisen.<sup>15</sup> Ein französischer Verkäufer und ein

---

<sup>14</sup> Vgl. zu dessen sachlichen Anwendungsbereich Art. 1 des Übereinkommens.

<sup>15</sup> So schon O. LANDO, *Consumers Contracts and Party Autonomy in the Conflict of Laws*, in: FS Malmström, 1972, S. 141–158 (142). Zu Art. 3 Römer EVÜ: R. PLENDER, *The European Contracts Convention*, 1991 Rz. 5–04; P. KAYE, *The New PIL of Contract*

englischer Käufer können beispielsweise für die Lieferung einer Kiste Champagner auch die Geltung deutschen oder schweizerischen Rechts vereinbaren. Das kann insbesondere dann von Interesse sein, wenn keine Partei das Recht der anderen akzeptieren will und eine neutrale Rechtsordnung als Kompromiß dient. Die Rechtswahlfreiheit ist im Grundsatz umfassend.

Eine erste Einschränkung findet sich allerdings in Art. 3 Abs. 3, wonach auf einen Vertrag, der ausschließlich Verbindungen zu *einem* Staat hat, die zwingenden Vorschriften des Rechts dieses Staates trotz entgegenstehender Rechtswahl Anwendung finden. In diesem Fall handelt es sich nicht um einen „internationalen“ Vertrag, sondern um einen rein internen. Es wäre schwer zu verstehen, wieso die Parteien Vorschriften, die durch vertragliche Vereinbarung nicht abdingbar sind, dadurch ihre Geltung nehmen können sollten, daß sie ein anderes Recht für anwendbar erklären. Die Rechtswahl selbst ist ja ihrerseits nichts anderes als ein Vertrag über die Bestimmung des anwendbaren Rechts. Weiterhin sind ungeachtet der Rechtswahl auch Vorschriften, die unabhängig von dem an sich anwendbaren Recht immer zur Anwendung kommen, sogenannte „international zwingende“ Normen, auf den Vertrag anwendbar (Art. 7 Römer EVÜ).<sup>16</sup>

## 2. Prinzip der charakteristischen Leistung

Treffen die Vertragsparteien keine Rechtswahl, so ist anhand objektiver Kriterien anzuknüpfen. Art. 4 Abs. 1 Römer EVÜ verweist auf das Recht des Staates, mit dem der Vertrag die engsten Verbindungen aufweist. Um diesen Begriff näher auszufüllen, stellt Abs. 2 die Vermutung auf, daß die Verbindung zu dem Staat am engsten sei, in dem die Partei, die die charakteristische Leistung erbringt, ihren Aufenthaltsort oder Geschäftssitz hat. Ein Vertrag wird durch die Leistung charakterisiert, für die eine Bezahlung in Geld erfolgt.<sup>17</sup> Bei Verbraucherverträgen ist dies in aller Regel die Leistung des Anbieters, für die der Verbraucher in Geld bezahlt.

Geht es um ein Grundstück und hat der Vertrag ein dingliches Recht oder ein Recht zur Nutzung daran zum Gegenstand, so kommt gem. Art. 4

---

of the EC, 1993, S. 143; Reithmann/Martiny-MARTINY, S. 63 Rz. 52; M-L. NIBOYET, Contrats internationaux, in: Juris-Classeur de droit international, Vol. 8 Fasc. 552–10 – 552–40 (552–30 Nr. 35).

<sup>16</sup> Zur Bedeutung dieser Vorschrift für den Verbraucherschutz vgl. näher S. 235ff unter Kapitel 3 VI. 3.

<sup>17</sup> M. GIULIANO; P. LAGARDE, Bericht über das Übereinkommen, ABl. EG 1980 Nr. C 282, S. 1–50 (20); L. COLLINS (gen. ed.), Dicey and Morris on the Conflict of Laws, 13th ed. 2000, S. 1237f Rz. 32–114; F. VISCHER, The Principle of the Typical Performance, in: Lipstein (ed.), Harmonization of PIL by the EEC, 1978, S. 25–30 (27).

Abs. 3 Römer EVÜ regelmäßig das Recht des Staates zur Anwendung, in dem sich das Grundstück befindet (die sogenannte *lex rei sitae*). Schließlich ist noch Art. 4 Abs. 5 S. 2 Römer EVÜ von Bedeutung. Nach dieser Vorschrift gelten die genannten Vermutungen der vorhergehenden Absätze dann nicht, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, daß der Vertrag enger mit einem anderen Staat verbunden ist. Anwendbar ist dann das Recht eben dieses Staates.

## II. Sonderanknüpfung von Verbraucherverträgen

Die obige Darstellung der allgemeinen Vertragsanknüpfung beschränkte sich ganz auf das Römer EVÜ. Die Grundsätze der Rechtswahlfreiheit und des Anknüpfens an die charakteristische Leistung entsprechen aber auch in den Staaten Europas, die nicht Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind, und weit darüber hinaus geltendem Recht und gängiger Praxis. Ebenso finden sich in verschiedenen IPR-Kodifikationen Vorschriften über die besondere Anknüpfung von Verbraucherverträgen. Neben Art. 5 Römer EVÜ sollen an dieser Stelle zunächst einige dieser Bestimmungen im Überblick und konzentriert auf die Frage der räumlichen Verknüpfung dargestellt werden. Sodann sind die Bestimmungen des Richtlinien-IPR kurz darzustellen und ihr problematisches Verhältnis zu Art. 5 Römer EVÜ aufzuzeigen.

### 1. Objektive Anknüpfung

Wie bereits dargestellt, konzentriert sich die objektive Anknüpfung von Verträgen ganz auf den Anbieter, während der Verbraucher nicht berücksichtigt wird. Speziell zu dessen Schutz enthalten aber moderne IPR-Konventionen oder -Kodifikationen besondere Bestimmungen. Abweichend von Art. 4 Römer EVÜ werden Verbraucherverträge gem. Art. 5 Abs. 3 Römer EVÜ am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers angeknüpft. Eine Art. 5 Römer EVÜ sehr ähnliche Regelung enthalten Art. 5 bis 7 des Entwurfs zum Haager Übereinkommen über das auf bestimmte Verbraucherkaufverträge anwendbare Recht.<sup>18</sup> Daneben enthal-

---

<sup>18</sup> CONFÉRENCE DE LA HAYE (Hrsg.), Actes et documents 14e session, tome II, 1982, Acte final de la Quatorzième session: S. I-28 (I-60); abgedruckt in *RabelsZ* 46 (1982), S. 746 (794). Das Übereinkommen sollte ursprünglich das Haager Übereinkommen betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche Sachen anzuwendende Recht vom 15.6.1955 ergänzen. Es ist jedoch über das Entwurfsstadium nicht hinausgekommen. Auf Grund einer anlässlich der 14. Sitzung der Haager Konferenz verabschiedeten Erklärung (aaO. S. II-180) können jedoch die Vertragsstaaten des genannten Haager

ten etwa die nationalen Kodifikationen in Österreich (vor Beitritt zum Römer EVÜ), der Schweiz, Finnland, Liechtenstein und auch Québec eine Sonderanknüpfung von Verbraucherverträgen.<sup>19</sup> In Österreich ist das Römer EVÜ mit Wirkung zum 31.12.1998 in Kraft getreten und mit Wirkung zum gleichen Tag § 41 IPRG (Österreich) aufgehoben worden.<sup>20</sup> Gemeinsam ist allen genannten Vorschriften, daß sie unter bestimmten Voraussetzungen das Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (im folgenden „Verbraucherland“), für anwendbar erklären. Die Kodifikation von Québec ist eng am Römer EVÜ orientiert und hat Art. 5 des Übereinkommens im wesentlichen übernommen.<sup>21</sup> Auch Art. 120 IPRG (Schweiz) ist hinsichtlich der objektiven Anknüpfung mit Art. 5 Römer EVÜ beinahe identisch. Hingegen wurde im Fürstentum Liechtenstein § 41 IPRG (Österreich) a. F. wortgleich übernommen<sup>22</sup>, und

---

Kaufrechtsübereinkommens auf Verbraucherverträge abweichende Bestimmungen anwenden. Vgl. dazu A.T. VON MEHREN, Explanatory Report, in: *Conférence de la Haye* (Hrsg.), *Actes et documents de la 14e session, tome II*, 1982, S. II-182 – II-198 (II-286); A.C. IMHOFF-SCHIEFER, *Quelques observations sur le projet de Convention de la Haye*, *SchwJbintR* 37 (1981), S. 129–151; L. CANNADA BARTOLI, *Questioni di dip relative alla direttiva sulle clausole abusive*, *Riv. dir. int.* 1995, S. 324–345 (331); U. VILLANI, *La convenzione di Roma*, 1997 (143f).

<sup>19</sup> § 41 des österreichischen IPRG, Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 15.6.1978, BGBl. Österreich Nr. 304/1978; Art. 120 des schweizerischen IPRG, Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18.12.1987, Bbl. 1988 I, S. 5–60 (=IPRaX 1988, S. 376); Section 10 des finnischen Gesetzes über das auf internationale Verträge anwendbare Recht vom 25.7.1988/Nr. 466, engl. Übersetzung in IPRax 1989, S. 407; Art. 45 des liechtensteinischen IPRG, Gesetz vom 19. September 1996 über das internationale Privatrecht, Liechtensteinisches Landesgesetzblatt 1996 Nr. 194 vom 28.11.1996, S. 15 (abgedruckt in *RabelsZ* 61 [1997], S. 545; frz. Text in *Rev. crit.* 1997, S. 859); Art. 3117 Code civil du Québec, (abgedr. in *RabelsZ* 60 [1996], S. 327 [333]). Die einzelnen Bestimmungen sind im Anhang ab S. 386 im Wortlaut wiedergegeben.

<sup>20</sup> Vgl. einerseits die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Römer EVÜ in BGBl. Österreich III Nr. 166/1998 und andererseits das Bundesgesetz vom 9.7.1998, mit dem das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht und das Konsumentenschutzgesetz geändert werden, BGBl. Österreich I Nr. 119/1998. Zur parallelen Entstehung von § 41 IPRG (Österreich) a.F. mit Art. 5 Römer EVÜ: K. KOHLEGGGER, *Wechselseitige Einflüsse von Konsumentenschutzgesetz und IPRG*, in: Schnyder; Heiss (Hrsg.), *Internationales Verbraucherschutzrecht*, FS Reichert-Facilides, 1995, S. 143–153; B. RUDISCH, *Der Beitritt Österreichs zum Römer EVÜ*, *RabelsZ* 63 (1999), S. 70–106 (94).

<sup>21</sup> Vgl. H.P. GLENN, *Codification of PIL in Quebec*, *RabelsZ* 60 (1996), S. 231–267 (245).

<sup>22</sup> Zur Regierungsvorlage vgl. F. REDERER, *Verbraucherrecht im Fürstentum Liechtenstein*, in: Schnyder; Heiss (Hrsg.), *Internationales Verbraucherschutzrecht*, FS Reichert-Facilides 1995, S. 157–190 (187).

# Sachregister

- Acquis communautaire 124
- AGB-Gesetz 25, 96, 235, 280, 293
- AGB-Richtlinie *Siehe* Klausel-Richtlinie
- Aktiver Verbraucher 12, 51, 57, 115, 183, 197, 244
  - Bestimmung des Schutzstatuts 218
  - im Binnenmarkt 89, 187, 206, 211
- Analoge Anwendung von Staatsverträgen 228 *Siehe* auch Römer EVÜ
- Anpassung 226
- Arbeitsvertrag, IPR des 120
- Aufenthaltort 28, 43, 52, 279
- Ausfuhrbeschränkung 99
- Ausweichklausel 55, 59, 186, 216, 339
- Autonome Auslegung 139
- Basar, türkischer 198
- Beförderungsverträge 13, 170
- Beitritt zur EG/EU 125
- Binnenmarkt
  - Verwirklichung des Binnenmarkts durch Verbraucher 92
- Binnenmarktanknüpfung 188, 206, 252
  - Bestimmung der anwendbaren Umsetzung 212, 216
  - Umsetzung 270, 272, 280, 283, 338
  - Verbot der Abwahl einer Richtlinienumsetzung 217
- Brüssel I VO 126
  - Gerichtsstand in Verbrauchersachen 135
  - Gerichtsstände 134
- Brüsseler EuGVÜ 123
  - Vorrang vor nationalem Recht 261
- Charakteristische Leistung 8, 43, 56, 193, 206, 340
  - Bestimmung bei Verbraucherverträgen 45
- CMR-Übereinkommen 171
- Code de la Consommation 96, 278, 284, 311
- Codice Civile 271
- Consumer choice 77
- Cyber Law 65
- Dassonville 98
- Dépeçage 64, 192
- Direktwirkung von Richtlinien zwischen Privaten 118, 217, 293, 304
- Diskriminierungsverbot 108
- E-Commerce 65
- E-Commerce-Richtlinie 20, 72, 105
- Economies of scale *Siehe* Größeneffekte
- Effet utile 75, 137
- EG-Recht und IPR 94
- Eingriffsnorm 28, 152, 201, 296 *Siehe* auch international zwingende Norm
  - Verbraucherschutz durch Eingriffsnormen 235
- Einheit der Rechtsordnung 135
- Einheitliche Europäische Akte 77
- Einheitlichkeit des IPR 128, 134, 246, 332
- Einseitige Kollisionsnormen 245 *Siehe* auch Eingriffsnorm und international zwingende Norm
- Enge Verbindung 175, 241
- Enger Zusammenhang 17, 21, 118, 135, 174, 268
  - Auslegung im Licht des Römer EVÜ 178
  - Bezug zu Drittstaaten 182
  - mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten 181

- Verbraucher aus Drittstaat 194
- Engste Verbindung 38, 175
- Entscheidungsharmonie 130, 258
- Eskimomantel 53
- Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) 180
- Ferienunterkunft 60
  - Gerichtsstand 165
- Fernabsatz 64
- Fernabsatz-Richtlinie 19, 142
- Finanzdienstleistungen 19
- Finanzfernabsatz-Richtlinie 19, 143, 211
- Forum-shopping 133
- Fraus legis *Siehe* Rechtsumgehung
- Garantie-Richtlinie 19, 111, 142, 200
- Gemeinschaftsprivatrecht 145
- Gerichtsstand in Verbrauchersachen 248 *Siehe* auch Brüssel I VO
- Gewährleistung 48
- Gleichwertigkeit der Rechtsordnungen 154
- Governmental interests 29, 37
- Gran Canaria-Fälle 53, 150, 227
- Größeneffekte 42, 70
- Grundfreiheiten 87, 88, 97, 110, 114, 341
  - als Verbraucherrechte 90, 106
- Günstigkeitsvergleich 16, 39, 50, 196, 220
  - konkret oder abstrakt 221
  - Kumulation von Vorteilen 226
  - Umsetzung 300
- Haager Übereinkommen über das auf bestimmte Verbraucherkauferträge anwendbare Recht 9, 46
- Haustürgeschäft 54, 186
  - und Timesharing 166
- Heimwärtsstreben 130
- Herkunftslandprinzip 20, 94, 97, 101, 105, 107, 110
- Horizontale Direktwirkung von Richtlinien 150
- Immaterialgüterrecht 102, 108
- Immobilie 60, 164, 165, 190, 337
- Informationspflichten 51
- Inhaltskontrolle der Rechtswahl 15, 297, 339
- Inlandsfall 234
- Interessen im IPR 32, 36, 38, 44, 50, 63, 106, 113, 147, 236, 239
- International zwingende Norm 150, 177, 235, 258, 332
- Internationales Sachenrecht 64
- Internet und Vertragsanbahnung 66
- IPR und Rechtsangleichung 94, 116
- Isle of Man-Fälle 184
- Justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen 336
- Kaffeefahrt 12, 53, 183
- Keck-Rechtsprechung 111
- Klauselkontrolle 239
- Klausel-Richtlinie 17, 142 *Siehe* auch Umsetzung der Klausel-Richtlinie
- Konsumentenschutzgesetz 291
- Kreditverträge 168
  - und Klausel-Richtlinie 169
- Lauterkeitsrecht 102
- LCGC 293
- Lex fori 26, 41, 129, 133, 219, 242, 248, 300, 323
- Lex rei sitae 9, 60, 189, 305
- LGDCU 293
- LPC/WHP 286, 324
- Luganer Übereinkommen 134
- Marktanknüpfung 52, 201
- Mehrrechtsstaat 214
- Mindestharmonisierung 85, 96, 116, 144, 171, 256
- Nähebeziehung zum Verbraucherland 11, 13, 49, 56, 58, 173, 177, 231, 243
- Neutralität des IPR 37, 107, 146, 220
- Nieuw Burgerlijk Wetboek 275, 308
- Öffnungsklausel 117, 255
- Online-Geschäfte 20
- Ordre public 54, 238
  - europäisch aufgeladener 150

- Parteiautonomie 7, 13, 26, 34, 43, 46, 98, 115, 145, 186, 206, 209
- Parteiinteressen 38
- Passiver Verbraucher 12, 50, 90
  - aus Drittstaat 202
- Persönlicher Anwendungsbereich 158
- Principe de conciliation 138, 175
- Qualifikation 158, 166
- Räumlicher Anwendungswille 26, 28
- Rechtsangleichung 22, 30, 81, 112, 148, 181
- Rechtsumgehung 32, 142, 306
- Rechtswahl *Siehe* auch Parteiautonomie  
*Siehe* auch Inhaltskontrolle
  - Verbot 14, 195, 224
  - Verbot das Recht eines Mitgliedstaates abzuwählen 204, 290
  - Verbot der Rechtswahl zum Nachteil des Verbrauchers 338
  - Verbot eine Richtlinienumsetzung abzuwählen 179
- Rechtswahlfreiheit *Siehe* Parteiautonomie
- Rechtswahlklausel 48, 54, 71
- Renvoi 215
- Richtlinien-IPR
  - Entstehung 141
  - objektive Anknüpfung 208
  - sachlicher Anwendungsbereich 251
- Risiko der Internationalität 50, 52, 67, 188, 199, 339
- Römer EVÜ
  - als Gemeinschaftsrecht 123, 128, 258
  - Art. 3 Abs. 3 analog 229, 234
  - Art. 5 analog 227, 336
  - Auslegung 136
  - Auslegung durch den EuGH 132, 263, 335
  - Entstehung 124, 131
  - Ergänzung des Brüsseler EuGVÜ bzw. der Brüssel I VO 127, 260
  - Ersatz durch Verordnung 336
  - Lücke 233
  - Reform zur Umsetzung des Richtlinien-IPR 332
  - und Binnenmarkt 154
  - und EGBGB 265
  - Universalität 121
  - Vorrang vor nationalem Recht 254, 258
- Sachlicher Anwendungsbereich
  - Richtlinien-IPR und Art. 5 Römer EVÜ 163, 251, 337
  - Umsetzung 290
- Schuldrechtsreform 281, 319, 327
- Schutz der schwächeren Vertragspartei 24, 44, 81, 155, 247
- Schutzbestimmungen des Verbraucherlandes 28
- Schutzniveau 88
  - des Binnenmarkts und Drittstaaten 144, 148, 153, 182, 187, 201, 212, 215, 234, 245, 340
  - des Binnenmarkts und Verbraucher aus Drittstaat 195
- Schutzstatut 154, 210, 232, 339
- Sonderanknüpfung 49, 115, 147
- Souveränitätsbereiche 31
- Soziales Vertragsrecht 80
- Sprachkurse 13
- Staatshaftung nach Francovich 152
- Teilzeitnutzungsgesetz 321
- Teilzeit-Wohnrechtegesetz 319, 328
- Timeshare Act 1992 309
- Timeshare Regulations 1997 309
- Timeshare-Richtlinie 18, 62, 141, 164, 189, 210
- Timesharing 60, 191
  - Ausgestaltung 62
  - Objekt in einem Mitgliedstaat 193
  - Pool 61, 167
  - und Art. 5 Römer EVÜ 164
- Tourismus 91, 164
- Transaktionskosten 42, 85, 109
- Treu und Glauben 82



- Umsetzung der Fernabsatz-Richtlinie 323
  - Belgien 324
  - Deutschland 281, 327
  - Italien 326
  - Österreich 324
  - Vereinigtes Königreich 326
- Umsetzung der Klausel-Richtlinie 267
  - Belgien 286, 296
  - Dänemark 288
  - Deutschland 280
  - Finnland 289
  - Frankreich 278
  - Griechenland 279
  - Irland 274
  - Italien 271
  - Liechtenstein 299
  - Luxemburg 281
  - Niederlande 22, 275
  - Österreich 290
  - Portugal 269
  - Schweden 288
  - Spanien 292
  - Vereinigtes Königreich 21, 268
- Umsetzung der Timeshare-Richtlinie 303
  - Belgien 96, 314
  - Deutschland 319
  - Frankreich 311
  - Italien 306
  - Luxemburg 316
  - Niederlande 308
  - Österreich 97, 321
  - Portugal 305
  - Spanien 149, 257, 304
  - Vereinigtes Königreich 96, 257, 309
- Unfair Contract Terms Act 25, 235, 270
- Unfair Contract Terms Regulations 327
- Unfair Terms in Consumer Contracts Regulations 268
- Universalität 121
- Unterschiedlichkeit der Rechtsordnungen 109, 111
- Verbot der Rechtswahl 56
- Verbraucherbegriff 251
  - Europäischer 162
  - im IPRG (Liechtenstein, Österreich, Schweiz) 160
  - In den Mitgliedstaaten 159
  - Richtlinien-IPR und Art. 5 Römer EVÜ 159, 337
  - und Vertragspartner 161
- Verbrauchergrundrechte 76
- Verbrauchercredit-Richtlinie 169
- Verbraucherland, Schutz durch das Recht des 40, 42, 57, 93, 113, 223
- Verbraucherleitbild 80
- Verbraucherschutz
  - durch Wettbewerb 47
  - Entwicklung in der EG/EU 76
  - ökonomischer Ansatz 80
  - und Rechtsangleichung 77, 79, 88, 93
- Verbraucherschutzziel
  - Fernabsatz-Richtlinie 83
  - Garantie-Richtlinie 83
  - Klausel-Richtlinie 81
  - Timeshare-Richtlinie 82
- Verbraucherverträge 163
- Verbrauchsgüterkaufrichtlinie *Siehe* Garantie-Richtlinie
- Vereinheitlichung des IPR 95, 126, 129
- Vergemeinschaftung des IPR 1, 127, 335
- Vertrag von Amsterdam 79, 127
- Vertrag von Maastricht 78
- Vertragsanbahnung 53, 155, 178, 183
  - im Binnenmarkt 196, 209, 251
  - im Verbraucherland 191
  - in Drittstaat 203
  - in einem Mitgliedstaat 187
- Vertragserfüllung 200, 279
- Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt 83, 115, 199, 210

- Vertrauensschutz 34, 40
- Verwirklichung des Binnenmarkts 88, 137
- Vorherschbarkeit des anwendbaren Rechts 39, 43, 53
- Vorrang des Gemeinschaftsrechts 107, 118, 147
- Warschauer Luftverkehrsabkommen 172
- Werbung im Internet 69
- Wettbewerbsverzerrung 84
- Widerrufsrecht 41, 42, 54, 82, 133, 185, 198, 217, 311
  - Timeshare-Richtlinie 96, 257
- Wohnsitz 279
- Zeitungsanzeige 67
- Zwingende Bestimmungen 46

## Normtexte

(Vgl., auch zu den Fundstellen, oben Fn. 19 sowie zu den nationalen Umsetzungsakten die Wiedergabe der einzelnen Bestimmungen samt Übersetzung in Kapitel 4 II bis IV)

Römer EVÜ:

### „Art. 5 Römer EVÜ

(1) Dieser Artikel gilt für Verträge über die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen an eine Person, den Verbraucher, zu einem Zweck, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Verbrauchers zugerechnet werden kann, sowie für Verträge zur Finanzierung eines solchen Geschäfts.

(2) Ungeachtet des Artikels 3 darf die Rechtswahl der Parteien nicht dazu führen, daß dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird:

- wenn dem Vertragsabschluß ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung in diesem Staat vorausgegangen ist und wenn der Verbraucher in diesem Staat die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat oder
- wenn der Vertragspartner des Verbrauchers oder sein Vertreter die Bestellung des Verbrauchers in diesem Staat entgegengenommen hat oder
- wenn der Vertrag den Verkauf von Waren betrifft und der Verbraucher von diesem Staat ins Ausland gereist ist und dort seine Bestellung aufgegeben hat, sofern diese Reise vom Verkäufer mit dem Ziel herbeigeführt worden ist, den Verbraucher zum Vertragsabschluß zu veranlassen.

(3) Abweichend von Artikel 4 ist mangels Rechtswahl nach Artikel 3 für Verträge, die unter den in Absatz 2 bezeichneten Umständen zustande gekommen sind, das Recht des Staates maßgebend, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Dieser Artikel gilt nicht für

- a) Beförderungsverträge,
- b) Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die dem Verbraucher geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(5) Ungeachtet des Absatzes 4 gilt dieser Artikel für Reiseverträge, die für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsehen.“

## Österreich:

„§ 41 IPRG (Österreich) a.F.

- (1) Verträge, bei denen das Recht des Staates, in dem eine Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, dieser als Verbraucher besonderen privatrechtlichen Schutz gewährt, sind nach diesem Recht zu beurteilen, wenn sie im Zusammenhang mit einer in diesem Staat entfalteten, auf die Schließung solcher Verträge gerichteten Tätigkeit des Unternehmers oder der von ihm hierfür verwendeten Personen zustande gekommen sind.
- (2) Soweit es sich um zwingende Bestimmungen dieses Rechtes handelt, ist eine Rechtswahl zum Nachteil des Verbrauchers unbeachtlich.“

## Schweiz:

„Art. 12 IPRG (Schweiz)

- (1) Verträge über Leistungen des üblichen Verbrauchs, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Konsumenten bestimmt sind und nicht im Zusammenhang mit der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Konsumenten stehen, unterstehen dem Recht des Staates, in dem der Konsument seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat:
- a. wenn der Anbieter die Bestellung in diesem Staat entgegengenommen hat;
  - b. wenn in diesem Staat dem Vertragsabschluss ein Angebot oder eine Werbung vorausgegangen ist und der Konsument in diesem Staat die zum Vertragsabschluss erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat, oder
  - c. wenn der Anbieter den Konsumenten veranlasst hat, sich ins Ausland zu begeben und seine Bestellung dort abzugeben.
- (2) Eine Rechtswahl ist ausgeschlossen.“

## Quebec:

„Art. 3117 Code Civil du Québec

Le choix par les parties de la loi applicable au contrat de consommation ne peut avoir pour résultat de priver le consommateur de la protection que lui assurent les dispositions impératives de la loi de l'État où il a sa résidence si la conclusion du contrat a été précédée, dans ce lieu, d'une offre spéciale ou d'une publicité et que les actes nécessaires à sa conclusion y ont été accomplis par le consommateur, ou encore, si la commande de ce dernier y a été reçue.

Il en est de même lorsque le consommateur a été incité par son cocontractant à se rendre dans un État étranger afin d'y conclure le contrat.

En l'absence de désignation par les parties, la loi de la résidence du consommateur est, dans les mêmes circonstances, applicable au contrat de consommation.“

### Entwurfs des Haager Übereinkommens über das auf bestimmte Verbraucherkaufverträge anwendbare Recht:

„Art. 5

The Convention shall apply only in the following cases:

1. the negotiations for the sale were conducted mainly in the country in which the consumer then had his habitual residence and the consumer there took the steps necessary on his part for the conclusion of the contract;
2. the seller or his representative, agent or commercial traveller received the order in the country in which the consumer then had his habitual residence;
43. the order was preceded by a specific invitation addressed to the consumer in the country of his habitual residence, or by advertising or other marketing activities undertaken in, or directed to, that country, and the consumer there took the steps necessary on his part for the conclusion of the contract;
4. the consumer travelled from the country of his habitual residence to another country and there gave his order, provided that the consumer's journey was directly or indirectly arranged by the seller for the purpose of inducing the consumer to buy.

#### Art. 6

The internal law chosen by the parties shall govern a contract to which the Convention applies. However, a choice of law made by the parties shall in no case deprive the consumer of the protection afforded by the mandatory rules of the internal law of the country in which he had his habitual residence at the time the order was given.

The choice of law must be express and in writing.

Questions relating to the existence, validity and form of the consent of the parties to the choice of law shall be determined in accordance with the internal law of the country in which the consumer had his habitual residence at the time the order was given.

#### Art. 7

In the absence of a choice of law by the parties, the internal law of the country in which the consumer had his habitual residence at the time the order was given shall govern a contract to which the Convention applies.“

### Finnland:

#### „Sec. 10 Consumer Contracts

If a party, in a contract concluded by him with a merchant, is protected as a consumer by the law of the State of his habitual residence and if the contract was concluded as a result of marketing the product in said State by the merchant or his agent, the contract shall be governed by the law of said State. The applicable law may not be changed by a choice-of-law clause.

The formal validity of a contract referred to in paragraph 1 shall be determined by the law of the habitual residence of the consumer, unless otherwise stipulated in section 9, paragraph 2.

This section shall not apply to a contract for the supply of services or right of use where the services are to be supplied or the right of use exercised exclusively in a State other than that in which the consumer has his habitual residence.“

Liechtenstein:

„Art. 45 IPRG (Liechtenstein)  
Verbraucherverträge

- (1) Verträge, bei denen das Recht des Staates, in dem eine Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, dieser als Verbraucher besonderen privatrechtlichen Schutz gewährt, sind nach diesem Recht zu beurteilen, wenn sie in Zusammenhang mit einer in diesem Staat entfalteten, auf die Schliessung solcher Verträge gerichteten Tätigkeit des Unternehmers oder der von ihm hierfür verwendeten Person zustande gekommen sind.
- (2) Soweit es sich um die zwingenden Bestimmungen dieses Rechts handelt, ist eine Rechtswahl zum Nachteil des Verbrauchers unbeachtlich.
- (3) Eine Rechtswahl, die den Schutz von Verbrauchern vor missbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen herabsetzt, ist unbeachtlich.“

